



*Version 3 - Dezember 2024*

# *Ensinger Verfahrensordnung*

# Inhalt



<b>1. Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Abgabe von Meldungen</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Verfahren nach Abgabe einer Meldung</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Verfahrensgrundsätze</b> .....	<b>6</b>

# 1. Vorwort

Zum 01.01.2023 ist das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) in Kraft getreten.

Das Gesetz hat zum Ziel, den Schutz von Menschenrechten und Umwelt im eigenen Geschäftsbereich von Unternehmen und entlang der unternehmerischen Lieferkette zu verbessern. Dazu schreibt das Gesetz den betroffenen Unternehmen eine Reihe von Sorgfaltspflichten vor.

Unter anderem verlangt das LkSG, dass Unternehmen über ein angemessenes Hinweisgeber-System verfügen müssen, über das sich sowohl interne (also Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) als auch externe Personen (wie etwa Lieferanten und jeder sonstige Dritte) an das Unternehmen wenden können, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen. Zudem müssen Unternehmen eine Verfahrensordnung veröffentlichen, die das Verfahren der Meldung von Hinweisen beschreibt.

Als weltweit tätiges Familienunternehmen, dem die Unternehmenswerte sowie die Einhaltung der geltenden Gesetze wichtig sind, möchte Ensinger nicht nur auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen hingewiesen werden, sondern auf jegliches Fehlverhalten. Das Hinweisgeber-System ist ein unterstützendes Werkzeug, über das sämtliche Hinweise auf Fehlverhalten abgegeben werden können. Es trägt dazu bei, dass wir möglichst frühzeitig in Kenntnis gesetzt werden und angemessen reagieren können.

Wie Meldungen bzgl. Fehlverhalten abgegeben werden können (siehe 2.), wie das Verfahren nach Abgabe einer Meldung aussieht (siehe 3.) und welche Grundsätze für das Verfahren gelten (siehe 4.), erläutern wir Ihnen auf den folgenden Seiten in dieser Verfahrensordnung.

Die Verfahrensordnung für das Hinweisgeber-System sowie das Hinweisgeber-System werden jährlich sowie anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren vorgenommen.

## 2. Abgabe von Meldungen

### Wer kann Meldungen abgeben?

Jeder. Unser **Hinweisgeber-System steht jedem offen**, nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ensinger Gruppe. Unerheblich ist, ob Sie von dem möglichen Verstoß betroffen sind oder hiervon lediglich Kenntnis erlangt haben.

### Was kann ich melden?

Beispiele für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, die gemeldet werden können und sollen, sind

- Verstöße gegen die Verbote von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei, gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigungsverhältnissen und des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns sowie gegen das Verbot der Beauftragung mangelhaft unterwiesener oder kontrollierter privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte,
- die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Gewässer, Luft etc. durch Umweltverunreinigungen,
- die Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, die Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
- die widerrechtliche Verletzung von Landrechten,
- andere offensichtliche Verstöße gegen weitere Menschenrechte,
- gegen ein aus dem Minimata-Übereinkommen resultierendes Verbot – das Minimata Übereinkommen regelt den Umgang mit Quecksilber,

→ gegen das Verbot der Produktion und/oder Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (POP) sowie den nicht umweltgerechten Umgang mit POP-haltigen Abfällen und

→ gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.

Dabei kann sich die Meldung sowohl auf ein Fehlverhalten von Ensinger oder seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch ein Fehlverhalten in der Lieferkette von Ensinger beziehen.

Meldungen können auch hinsichtlich (potenzieller) Verstöße gegen etwaige andere Gesetze eingereicht werden.

### Wie kann ich einen Hinweis melden?

Es gibt verschiedene Meldekanäle, die Sie zur Abgabe von Meldungen nutzen können:

#### Compliance E-Mail-Adresse – [compliance@ensingerplastics.com](mailto:compliance@ensingerplastics.com)

Eingehende Hinweise und Fragen werden von Corporate Compliance bearbeitet. Das Postfach unterliegt strengen, minimalen Zugriffsrechten. Eine Meldung kann schriftlich rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr (auch anonym) erfolgen. Ein persönlicher oder telefonischer Termin kann vereinbart werden.

#### Anonymes Hinweisgeber-System – [ensinger.schindhelm-wbsolution.com](https://ensinger.schindhelm-wbsolution.com)

Das webbasierte Hinweisgeber-System „Schindhelm Whistleblowing Solution“ wird von der von uns beauftragten Schindhelm Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Osnabrück („Schindhelm“), als Online-Plattform betrieben und unterliegt strengen, minimalen Zugriffsrechten. Das System stellt technisch die Anonymität des Hinweisgebers sicher. Eingehende Hinweise werden von Corporate Compliance bearbeitet. Durch Login und Chatfunktion kann fortlaufend mit Corporate Compliance kommuniziert werden, auch anonym. Eine Meldung kann in verschiedenen Sprachen rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erfolgen.

Post – Ensinger GmbH, Compliance, Rudolf-Diesel-Straße 8, 71154 Nufringen

### Welche Informationen sollte eine Meldung enthalten?

Die Meldung **muss nicht begründet** werden. Für die Bearbeitung der Meldung sind jedoch die unten aufgeführten Angaben **hilfreich**. Sie dienen der Erleichterung und Beschleunigung der Bearbeitung, sind jedoch keine Voraussetzung für die Bearbeitung.

→ **Was ist passiert?**

Konkrete Beschreibung von Vorfall und Kontext

→ **Wann hat sich der Vorfall ereignet?**

Datum bzw. Zeitraum, Uhrzeit

→ **Wo hat sich der Vorfall ereignet?**

Produktionshalle, Abteilung etc.

→ **Wer ist betroffen?**

Name(n) des/der Geschädigten, Name(n) des/der Verantwortlichen

→ **Gibt es Belege?**

Fotos, Videos, Dokumente, E-Mails, Zeugen etc.

Hinweise, die nicht auf Deutsch oder Englisch eingehen, bearbeiten wir nach Einholung einer professionellen Übersetzung ebenfalls.

### Ist die Abgabe der Meldung kostenfrei?

Selbstverständlich ist die Abgabe einer Meldung **kostenfrei**.

## 3. Verfahren nach Abgabe einer Meldung

### Wer bearbeitet meine Meldung?

Corporate Compliance ist die zentrale „Meldestelle“ bei Ensinger. Sie erhält sämtliche Meldungen – egal, wie sie gemeldet wurden. Die Meldestelle hat Zugang zur Geschäftsführung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Meldestelle sind zur Vertraulichkeit der Identitäten der hinweisgebenden Personen und aller in den Meldungen genannten Personen sowie hinsichtlich der geschilderten Sachverhalte verpflichtet. Sie handeln bei der Bearbeitung von Meldungen stets verschwiegen, weisungsfrei, unparteilich und unabhängig sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes des fairen Verfahrens.

### Werden alle Meldungen bearbeitet?

Ja. **Jede Meldung**, die uns erreicht, **nehmen wir ernst**. Die Meldestelle prüft, ob der Hinweis bzw. die Meldung genügend Informationen enthält, um eine weitere Sachverhaltsaufklärung durchzuführen. Sollte die Meldestelle weitere Informationen benötigen, wird sie, soweit möglich, mit dem Hinweisgeber in Kontakt treten.

### Wie sehen die einzelnen Schritte bei der Bearbeitung einer Meldung aus?

#### → Eingang des Hinweises

Jeder Hinweisgeber erhält innerhalb von 7 Tagen ab Eingang des Hinweises eine Eingangsbestätigung. Gibt der Hinweisgeber den Hinweis anonym über das webbasierte Hinweisgeber-System „Schindhelm Whistleblowing Solution“ oder über E-Mail ab, erfolgt die Eingangsbestätigung über den gewählten Kanal. Über diesen Kanal ist auch im weiteren Verlauf die Korrespondenz mit dem Hinweisgeber unter Wahrung der Anonymität gewährleistet. Daher ist im Fall von anonymen Hinweisen die Benennung eines Kommunikationskanals besonders wichtig, um Rückfragen der Meldestelle zu ermöglichen.

#### → Prüfung des Hinweises

Alle eingehenden Hinweise werden von der Meldestelle zunächst in Bezug auf ihre Plausibilität hin überprüft. Dazu wird die Meldestelle den Hinweis mit dem Hinweisgeber erörtern, wenn ein entsprechender Kommunikationskanal vorhanden ist. Gegebenenfalls werden weitere Personen in die Überprüfung des Hinweises einbezogen. Soweit Beschäftigte weiterer Fachbereiche oder auch externe Experten eingebunden werden, sind diese ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet, unparteiisch und nicht an Weisungen bei der inhaltlichen Bearbeitung des Falls gebunden. Stellt sich im Rahmen der Prüfung des Hinweises heraus, dass der Hinweis nicht plausibel ist, wird das Verfahren eingestellt und der Hinweisgeber hierüber mit einer kurzen Begründung unterrichtet.

#### → Sachverhaltsaufklärung

Ist der Hinweis plausibel, ergreift die Meldestelle alle notwendigen Ermittlungsmaßnahmen, um den Sachverhalt aufzuklären. Dazu werden relevante, zur Aufklärung des Hinweises erforderliche Informationen eingeholt und ausgewertet. Dabei kann der Hinweisgeber erforderlichenfalls um weitere Informationen gebeten werden.

#### → Ergreifen von Maßnahmen

Bestätigt sich der Hinweis im Laufe der Sachverhaltsaufklärung, werden angemessene Folgemaßnahmen ergriffen. Der Hinweisgeber wird in den Prozess der Entwicklung von Folgemaßnahmen einbezogen.

Geeignete **Präventionsmaßnahmen** werden festgelegt, wenn das Risiko eines weiteren entsprechenden Fehlverhaltens besteht. Präventionsmaßnahmen können beispielsweise Schulungen oder Prozessanpassungen sein.

**Abhilfemaßnahmen** werden zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung des Ausmaßes des Verstoßes festgelegt und umgesetzt. Abhilfemaßnahmen können beispielsweise der sofortige Stopp bestimmter unternehmensinterner Prozesse oder Personalmaßnahmen sein.

#### → Ermittlungsabschluss

Wird das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen eingestellt, so wird der Hinweisgeber hierüber mit einer kurzen Begründung informiert. Bestätigt sich der Hinweis, so erhält der Hinweisgeber eine Rückmeldung über die ergriffenen sowie geplanten Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie eine Begründung für diese, soweit dadurch weder die interne Ermittlung noch die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt wurden, beeinträchtigt werden.

Die Maßnahmen werden umgesetzt. Dazu wird Rücksprache mit dem Hinweisgeber gehalten. Im weiteren Verlauf wird überprüft, ob die Maßnahmen umgesetzt und wirksam sind.

#### → Hinweisbezogene Wirksamkeitsprüfung

Die Ergebnisse der Ermittlung und die Umsetzung der Maßnahmen werden dokumentiert und fließen in die nächste wiederkehrende Risikoanalyse ein.

#### Wie lange dauert die Prüfung meiner Meldung?

Die Sachverhaltsaufklärung wird so schnell wie möglich unter Beachtung der Gesamtumstände durchgeführt. **In der Regel** erfolgt die Sachverhaltsaufklärung **innerhalb von 3 Monaten** nach Bestätigung des Eingangs. Die Prüfung einer Meldung darf nicht unnötig in die Länge gezogen werden. Bei Gefahr in Verzug sind weitere Schritte unverzüglich einzuleiten.

Die Meldestelle gibt dem Hinweisgeber über den benannten Kommunikationskanal spätestens 3 Monate nach Eingangsbestätigung eine Rückmeldung über das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, soweit hierdurch interne Ermittlungen und die Rechte der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

#### Was wird dokumentiert?

Alle eingehenden Hinweise und diesbezüglichen Tätigkeiten werden lückenlos unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots und des Datenschutzes dokumentiert und aufbewahrt. Bei anonymen Hinweisen wird stets die Anonymität gewahrt. Dies gilt auch für nicht plausible Meldungen. Die Dokumentation unterliegt einem strengen Zugriffs- und Rollenkonzept. Zugriffe sind auf Corporate Compliance beschränkt.

#### Ist das Verfahren kostenlos?

Ja, das Verfahren ist kostenfrei.

## 4. Verfahrensgrundsätze

#### Wie wird der Hinweisgeber geschützt?

Die **Inhalte der Meldung werden vertraulich behandelt** und stehen grundsätzlich nur in dem notwendigen Umfang den aufklärenden Personen zur Verfügung.


Die **Vertraulichkeit der Identität und gegebenenfalls auch Anonymität** von Hinweisgebern, von Personen, die bei der Meldung unterstützen, und aller in der Meldung genannten Personen ist von den aufklärenden Personen zu wahren. Hierbei gelten die gesetzlichen Ausnahmen, etwa bei vorsätzlicher oder grob fahrlässig unrichtiger Meldung oder einem Auskunftsanspruch einer Strafverfolgungsbehörde.

Der Hinweisgeber wird **vor Benachteiligung geschützt**, insbesondere vor Diskriminierung, Aufgabenverlagerung, Versagung einer Beförderung oder Abgabe einer negativen Leistungsbeurteilung, Suspendierung, Kündigung oder ähnlichem Verhalten gegenüber dem Hinweisgeber aufgrund der Meldung. Diese und andere Benachteiligungen sind verboten. Bereits die Androhung oder der Versuch sind untersagt. Dieser Schutz gilt auch für Personen, die den Hinweisgeber bei der Abgabe einer solchen Meldung unterstützen.

Benachteiligungen eines Hinweisgebers, das Verhindern von Meldungen oder ein Verstoß gegen die zugesagte Vertraulichkeit der Identität und gegebenenfalls Anonymität von Hinweisgebern werden nicht geduldet und sanktioniert. Die Sanktionen hängen vom jeweiligen Einzelfall ab und sind verhältnismäßig sowie wirksam, um eine Wiederholung auszuschließen. Sofern ein Hinweisgeber nach Abgabe einer Meldung eine Benachteiligung im beruflichen Kontext erfahren hat, hat die Person, der die Benachteiligung vorgeworfen wird, nachzuweisen, dass der behauptete Nachteil nicht mit der erfolgten Meldung in Zusammenhang steht. Diesen Schutz gemäß der EU-Hinweisgeberschutz-Richtlinie gewährt Ensinger, soweit möglich, auch außerhalb dieser Richtlinie für jegliche Compliance-relevanten Meldungen.

#### Was gilt in Bezug auf Datenschutz?

Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden stets beachtet; personenbezogene Daten werden anonymisiert bzw. pseudonymisiert.



*Die Ensinger Gruppe beschäftigt sich mit der Entwicklung, Fertigung und dem Vertrieb von Compounds, Halbzeugen, Composites, Fertigteilen und Profilen aus technischen Kunststoffen. Zur Verarbeitung der thermoplastischen Konstruktions- und Hochleistungspolymere setzt Ensinger eine Vielzahl von Herstellungsverfahren ein, u.a. Extrusion, mechanische Bearbeitung, Spritzguss, Formguss, Sintern und Pressen. Mit knapp 3.000 Mitarbeitern an über 30 Standorten ist das Familienunternehmen in allen wichtigen Industrieregionen weltweit mit Fertigungsstätten oder Vertriebsniederlassungen vertreten.*

3-DE-12/24